



AMTSBLATT
der
STADT HORSTMAR

Ausgegeben in Horstmar am 16.08.2017

Nr. 10 / 2017

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
19	11.08.2017	Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Horstmar vom 13.07.2017	47 - 49

**Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für den Friedhof der Stadt Horstmar
vom 13.07.2017**

Aufgrund des § 7 und § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff), Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31.12.2013 und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015. hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 13.07.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 der Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Horstmar in der Fassung vom 24.11.2016 (Amtsblatt der Stadt Horstmar 2016, S. 62-67) erhält folgende Fassung:

**§ 4
Gebührentarif**

I. Gebühren für den Erwerb der Nutzungsrechte (Grabnutzungsgebühren)

- | | | |
|---|---|------------|
| a) für die Überlassung eines Reihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren | = | 106,00 € |
| b) für die Überlassung eines Reihengrabes für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr | = | 649,00 € |
| c) für die Überlassung eines Rasenreihengrabes einschl. Grabplatte *) für die Dauer von 30 Jahren | = | 1.298,00 € |
| d) für die Überlassung eines Rasenurnengrabes für 1 bzw. 2 Urnen einschl. Grabplatte *) für die Dauer von 30 Jahren | = | 726,00 € |
| e) für die Überlassung eines Rasenwahlgrabes für Erdbestattungen einschl. Grabplatte *) für die Dauer von 30 Jahren je Grabstätte (2er-Gruft) | = | 2.854,00 € |
| f) für die Überlassung eines Wahlgrabes für Erdbestattungen für die Dauer von 30 Jahren je Grabstätte (2er-Gruft) | = | 1.427,00 € |
| g) für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes für 1 bzw. 2 Urnen für die Dauer von 30 Jahren | = | 519,00 € |
| h) für die Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes für die Dauer von 30 Jahren | = | 181,00 € |

*) Die Gebühren bei einem Rasenreihengrab, eines Rasenurnengrabes sowie eines Rasenwahlgrabes erhöhen sich um die Auslagen für die Grabplatte (angefertigt durch eine Fachfirma nach Auftragserteilung und Abrechnung durch die Stadt Horstmar)

Wird die Dauer eines Nutzungsrechtes verlängert, sind für den Verlängerungszeitraum Gebühren zu entrichten. Die Gebühr beträgt für jedes Jahr des Verlängerungszeitraumes:

- bei Reihengräbern in den Grabfeldern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr um 1/25
- bei Reihengräbern in den Grabfeldern ab vollendeten 5. Lebensjahr um 1/30
- bei Rasenurnengräber um 1/30
- bei Rasenwahlgräber um 1/30
- bei Wahlgrabstätten um 1/30
- bei Urnenwahlgräber um 1/30

II. Gebühren für die Anlegung von Gräbern (Grabherrichtung)

- a) Anlegung einer Grabstelle für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr = 227,00 €
- b) Anlegung einer Grabstelle für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr = 568,00 €
- c) Anlegung einer Rasenreihengrabstelle = 568,00 €
- d) Anlegung einer Rasenurnengrabstelle = 114,00 €
- e) Anlegung einer Rasenwahlgrabstelle = 568,00 €
- f) Anlegung einer Wahlgrabstelle = 568,00 €
- g) Anlegung einer Urnenwahlgrabstelle = 114,00 €
- h) Anlegung einer anonymen Urnenreihengrabstelle = 114,00 €

In den vorgenannten Gebühren sind das Ausheben und Schließen der Grabstelle einschl. Plattierung zwischen den Grabstellen enthalten.

Entstehen bei der Grabbereitung besondere Kosten, sind die hierfür angefallenen Aufwendungen auf der Grundlage des Stundenansatzes für den städtischen Bauhof oder Kosten durch eine Fremdfirma zu vergüten.

III. Gebühren für die laufende Unterhaltung und Pflege der gemeinschaftlichen Anlagen des Friedhofs

Bei Altfällen, die bis zum 31.12.2016 nach getrennten Gebühren (Unterhaltungs- und Nutzungsgebühr) abgerechnet worden sind, beträgt ab dem 18.05.2020 die jährliche Unterhaltungsgebühr:

- a) für Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr jährlich = 2,71 €
- b) für Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr jährlich = 13,85 €
- c) für Wahlgrabstätten je Grabstelle jährlich: = 30,44 €

Artikel II

Diese Satzung tritt –rückwirkend- zum 01.07.2017 in Kraft.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der ersten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Horstmar mit dem Ratsbeschluss vom 13.07.2017 übereinstimmt und dass nach § 3 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Horstmar, 11.08.2017

Der Bürgermeister

Wenking

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Horstmar vom 13.07.2017 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c.) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Horstmar, 11.08.2017

Der Bürgermeister

Wenking